

# vereinsunterstützungs- reglement (vur)

vom 1. januar 2005

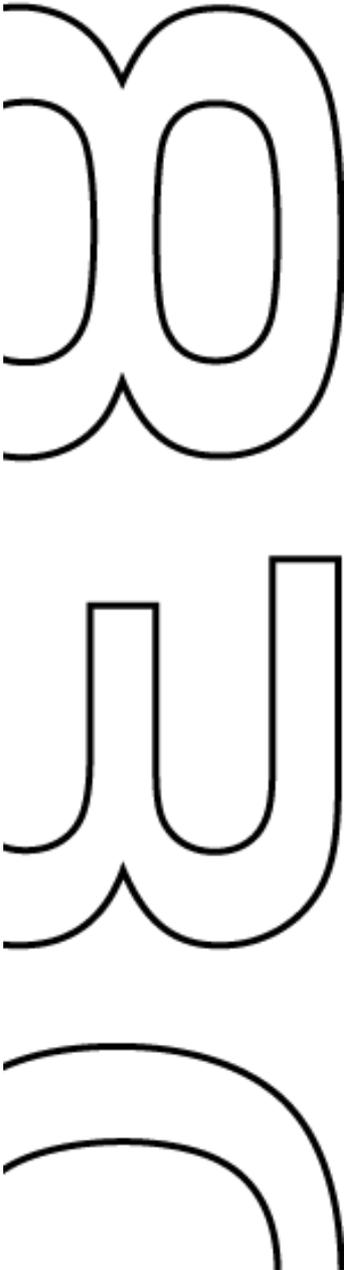
teilrevisionen

1. januar 2010

1. januar 2017

1. märz 2021

**8303 ASSERSDORF**



## Inhaltsverzeichnis

### **A. Einleitung**

### **B. Grundsätze**

### **C. Bedingungen zur Vereinsunterstützung**

- C.1 Verein mit Sitz in Bassersdorf
- C.2 Zweck
- C.3 Unabhängigkeit
- C.4 Erfolgsrechnung / Bilanz
- C.5 Antrag zur Vereinsunterstützung

### **D. Rückvergütung Infrastrukturkosten – Vereinsliste**

- D.1 Aufnahme neuer Vereine auf die Vereinsliste
- D.2 Anrechenbare Infrastrukturkosten
- D.3 Kategorien
- D.4 Kostendach
- D.5 Vereinbarungen

### **E. Jugendförderungsbeiträge**

- E.1 Bedingungen für den Erhalt von Jugendförderungsbeiträgen
- E.2 Antrag für Jugendförderungsbeiträge

### **F. Weitere Formen der Vereinsunterstützung**

- F.1 Vereinsjubiläen
- F.2 Beitrag für Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung
- F.3 Leistungen mit direktem Nutzen für die Gemeinde
- F.4 Frondienst, gemeinnützige Arbeit oder dergleichen
- F.5 Rückerstattung der Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes
- F.6 Dienstleistungen für die Vereine
- F.7 Rückerstattung der Dienstleitungskosten für Anschlüsse an die Elektrizität
- F.8 Finanzkompetenz Gemeindepräsident/in

### **G. Vollzug**

- G.1 Vereinsunterstützungsreglement
- G.2 Einstellung der Beträge im Voranschlag
- G.3 Missbrauch

### **H. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- H.1 Übergangsbestimmungen
- H.2 Inkraftsetzung

## **A. Einleitung**

Die Gemeindeversammlung hat für die Vereinsunterstützung eine entsprechende Verordnung erlassen. Das vorliegende Vereinsunterstützungsreglement ist als Ergänzung dazu zu betrachten und hält detailliert fest, welche Bedingungen die Vereine erfüllen müssen und nach welchem Massstab die Vereinsunterstützungsgelder ausbezahlt werden.

## **B. Grundsätze**

Die Grundsätze der Gemeinde Bassersdorf im Rahmen der Förderung und Unterstützung der Vereine sind in der Vereinsunterstützungsverordnung (VUV) aufgeführt.

## **C. Bedingungen zur Vereinsunterstützung**

### **C.1 Verein mit Sitz in Bassersdorf**

Der antragstellende Verein untersteht dem Vereinsrecht und verfügt über Statuten. Der Verein hat seine Haupttätigkeit in Bassersdorf, leistet aktive Unterstützung der Dorfgemeinschaft und hat den rechtlichen Sitz in Bassersdorf.

### **C.2 Zweck**

Sportvereine fördern in erster Linie den Breiten- und nicht den Spitzensport (gilt sinngemäss auch für nichtsportliche Vereine).

Vereine, welche ihren Sitz nur zwecks Nutzung des Unterstützungsangebotes in die Gemeinde Bassersdorf verlegen, erhalten keine Unterstützung.

### **C.3 Unabhängigkeit**

Es gelten die Bestimmungen der VUV.

### **C.4 Erfolgsrechnung / Bilanz**

Es gelten die Bestimmungen der VUV.

### **C.5 Antrag zur Vereinsunterstützung**

Die Anträge für eine Vereinsunterstützung sind bis Ende März des laufenden Jahres vollständig und mit dem offiziellen Formular an die Abteilung Bildung + Familie einzureichen. Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- \_ Statuten
- \_ Protokoll der letzten Generalversammlung
- \_ Aktivmitgliederverzeichnis (inkl. Funktionäre und Vorstand) mit Stichtag 1. Januar des Antragsjahres (mit Wohnort und Alter)
- \_ Höhe der verschiedenen Mitgliederbeiträge
- \_ Letzte Erfolgsrechnung und Bilanz (inkl. Revisorenbericht)
- \_ Aktuelles Budget
- \_ Aktivitätenprogramm des Antragsjahres
- \_ Kopie der Rechnungen „Infrastrukturgebühren“ des Antragsjahres oder des abgelaufenen Kalenderjahres (externe Infrastrukturbenützung sind zu begründen)
- \_ Kopien anderer beitragsberechtigter Rechnungen (z.B. Standgebühren) des Antragsjahres oder des abgelaufenen Kalenderjahres

Zu spät eingereichte Anträge oder solche, die nicht vollständig sind, werden nicht berücksichtigt und können auch nicht im Folgejahr nachträglich beantragt werden.

Weiter bezeichnet der antragstellende Verein eine verantwortliche Kontaktperson, welche auf dem Antragsformular mit seiner Unterschrift die Echtheit der Angaben bezeugt und für ergänzende Auskünfte zur Verfügung steht.

## **D. Rückvergütung Infrastrukturkosten - Vereinsliste**

### **D.1 Aufnahme neuer Vereine auf die Vereinsliste**

Der Gemeinderat entscheidet über die Aufnahme eines neuen Vereins auf die Vereinsliste. Nebst den Bedingungen gem. Punkt C (VUV/VUR) müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- \_ Der Verein besteht seit mindestens zwei Jahren und hat den Sitz in Bassersdorf (kumulativ)
- \_ Der Verein bietet eine Sportart an, welche in Bassersdorf nicht bereits angeboten wird (gilt sinngemäss auch für nichtsportliche Vereine)
- \_ Der Verein ist gemäss Punkt D.3 in der Kategorie 1 oder 2 eingestuft
- \_ Der Verein nutzt zur Ausübung des Vereinszwecks regelmässig gemeindeeigene Infrastruktur
- \_ Die Exklusivnutzung einer Infrastruktur berechtigt nicht zur Aufnahme auf die Vereinsliste
- \_ Die Untermiete bei einem Verein, der bisher seine Infrastruktur exklusiv nutzte, berechtigt nicht zur Aufnahme auf die Vereinsliste

## D.2 Anrechenbare Infrastrukturkosten

Gebühren folgender Infrastrukturen werden den Vereinen für die Berechnung der Rückvergütung angerechnet:

- Gemeindeeigene Infrastruktur (davon ausgeschlossen sind Infrastrukturen, welche exklusiv genutzt werden oder die Untermiete in einer solchen).
- Infrastruktur Dritter, sofern der Gemeinderat dessen Beanspruchung für ausgewiesen erachtet, in Bassersdorf ein entsprechendes Angebot fehlt und diese nicht schon anderweitig subventioniert ist.

Die Benützung der Infrastruktur durch die Vereine hat regelmässig zu erfolgen. Über einmalig benutzte Infrastruktur, welche im direkten Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit steht, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

## D.3 Kategorien

Die Vereine, welche auf der Vereinsliste sind, werden in drei Kategorien eingeteilt. Massgebend dafür ist der Anteil an in Bassersdorf wohnhaften Aktivmitgliedern im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl (Aktive) des Vereins. Die Kategorie ist massgebend für die prozentuale Rückerstattungsquote der jährlich anrechenbaren Infrastrukturkosten.

Vorstandsmitglieder und Funktionäre, die nicht in Bassersdorf wohnhaft sind, werden für diese Berechnung mitgezählt.

Kategorie	Anzahl Bassersdorfer Mitglieder	Rückerstattungsquote
Kategorie 1	ab 50%	80%
Kategorie 2	20% - 49%	60%
Kategorie 3	unter 20%	40%

## D.4 Kostendach

Das individuelle Kostendach wird aufgrund der anrechenbaren Infrastrukturkosten der drei vorangehenden Jahre und der Rückerstattungsquote gemäss Punkt D.3 festgesetzt. Das Kostendach definiert den maximalen Rückerstattungsbetrag für die Infrastrukturkosten pro Jahr.

Das Kostendach wird periodisch gemäss VUV, Punkt D.4 überprüft. Eine Erhöhung des Kostendachs, welche nicht mit einem Kategorienwechsel begründet ist, muss beim Gemeinderat schriftlich beantragt werden.

Namentlich kann eine Erhöhung des Kostendaches beantragt werden, wenn durch Vergrösserung oder Fusion eines Vereines die anrechenbaren Infrastrukturkosten um mindestens 10% gegenüber dem Vorjahr ansteigen. Der Antrag um Erhöhung muss jeweils bis spätestens 31. März eingereicht werden. Die Anpassung erfolgt im Folgejahr und endet mit Ablauf der bereits abgeschlossenen Vereinbarung.

## **D.5 Vereinbarungen**

Es gelten die Bestimmungen gemäss VUV.

## **E. Jugendförderungsbeiträge**

Als Jugend fördernd gilt ein Verein, wenn er Jugendlichen auf kulturellem, musikischem, sportlichem oder bildendem Gebiet eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung bietet. Dies geschieht durch eine regelmässige Durchführung von Trainings, Proben oder dergleichen, die von qualifizierten Personen durchgeführt werden.

### **E.1 Bedingungen für den Erhalt von Jugendförderungsbeiträgen**

Der Jugendförderungsbeitrag wird abhängig gemacht von der Erfüllung der folgenden zwei Bedingungen:

#### Bedingung 1

Jeder Verein benennt eine für den Jugendschutz verantwortliche Kontaktperson (nach Möglichkeit aus dem Vorstand) und einer Stellvertretung. Diese Kontaktpersonen sind Ansprechpersonen für Jugendschutzfragen innerhalb des Vereins und nach aussen (Eltern, Gemeinde, Fachstelle etc.).

#### Bedingung 2

Die Gemeinde organisiert jährlich in Zusammenarbeit mit einer Fachstelle eine Jugendschutz-Veranstaltung. Mindestens eine der zwei Kontaktpersonen (gem. Bedingung 1) nimmt jährlich an dieser Veranstaltung teil.

Pro Kind/Jugendlicher betragen die Jugendförderungsbeiträge CHF 100.00 pro Jahr.

### **E.2 Antrag für Jugendförderungsbeiträge**

Die Anträge für Jugendförderungsbeiträge sind bis Ende März des laufenden Jahres vollständig und mit dem offiziellen Formular an die Abteilung Bildung + Familie einzureichen. Nebst den unter Punkt C5 aufgeführten Unterlagen sind folgende Angaben einzureichen:

- \_Separates Mitgliederverzeichnis der in Bassersdorf wohnhaften Kinder und Jugendlichen (5. bis und mit 20. Altersjahr) mit Geburtsdatum und Adresse
- \_Name und vollständige Adresse der Kontaktpersonen Jugendschutz gem. Punkt E1.

Zu spät eingereichte Anträge oder solche, die nicht vollständig sind, werden nicht berücksichtigt und können nicht im Folgejahr nachträglich beantragt werden.

## **F. Weitere Formen der Vereinsunterstützung**

### **F.1 Vereinsjubiläen**

Jubilierende Ortsvereine können mit einem schriftlichen Gesuch um einen Beitrag ersuchen. Das Gesuch muss bis im März des betreffenden Jahres eingereicht werden und Auskunft über die vorgesehene Verwendung des Geldes geben. Die Beiträge betragen im Maximum:

CHF 1'000 bei 10, 20, 30 Jahren (anschliessend in Schritten zu 10 Jahren)

CHF 2'000 bei 25, 50, 75 und 100 Jahren (anschliessend in Schritten zu 25 Jahren)

### **F.2 Beitrag für Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung**

Es gelten die Bestimmungen der VUV.

### **F.3 Leistungen mit direktem Nutzen für die Gemeinde**

Die Entschädigung für Vereine, welche regelmässig Leistungen von direktem Nutzen für die Gemeinde erbringen, wird in einer separaten Vereinbarung festgehalten.

### **F.4 Frondienst, gemeinnützige Arbeit oder dergleichen**

Es können Vereine unterstützt werden, welche Fronarbeiten oder gemeinnützige Dienste leisten oder Veranstaltungen im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung von Bassersdorf organisieren. Dies kann geschehen durch:

- \_ Einmalige finanzielle Beiträge
- \_ Jährlich wiederkehrende finanzielle Beiträge
- \_ Gewährleistung von Defizitgarantien
- \_ Einmalige Rückvergütung von Infrastrukturkosten
- \_ Abschliessen von separaten Vereinbarungen

Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall.

### **F.5 Rückerstattung der Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes**

Es gelten die Bestimmungen der VUV.

### **F.6 Dienstleistungen für die Vereine**

Es gelten die Bestimmungen der VUV.

## **F.7 Rückerstattung der Dienstleistungskosten für Anschlüsse an die Elektrizität**

Es gelten die Bestimmungen der VUV.

## **F.8 Finanzkompetenz Gemeindepräsident/in**

Es gelten die Bestimmungen der VUV.

## **G. Vollzug**

### **G.1 Vereinsunterstützungsreglement**

Es gelten die Bestimmungen der VUV.

### **G.2 Einstellung der Beträge im Voranschlag**

Es gelten die Bestimmungen der VUV.

### **G.3 Missbrauch**

Es gelten die Bestimmungen der VUV.

## **H. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **H.1 Übergangsbestimmungen**

Für die prozentuale Rückerstattung der Infrastrukturkosten wird eine zweijährige Übergangsfrist ab Inkraftsetzung festgesetzt. Während dieser Frist wird die prozentuale Rückerstattung stufenweise erhöht bzw. gesenkt.

### **H.2 Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2016 genehmigt. Nach Genehmigung der Vereinsunterstützungsverordnung (VUV) durch die Gemeindeversammlung vom 16. März 2017 tritt das Reglement rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft. Ergänzung (D.4): Gültig ab 1. März 2021.

### **Gemeinderat Bassersdorf:**

Doris Meier-Kobler, Gemeindepräsidentin  
Christian Pleisch, Verwaltungsdirektor